

# **Satzung der Kulturgemeinde Wangen im Allgäu e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und finanzieller Träger**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturgemeinde Wangen im Allgäu e.V.“ und hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Kulturgemeinde Wangen Allgäu e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihr Ziel ist die Förderung des kulturellen Lebens.
- (2) Aufgabe dieser Einrichtung ist deshalb insbesondere die Förderung
  - a) des Veranstaltungswesens mit Theater und Konzerten
  - b) von Literatur, Musik,
  - c) der bildenden Künste

## **§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Austritt und Erlöschen**

- (1) Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über Ablehnung eines Antrags entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder können Personen und Institutionen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (3) Mitglieder, die sich um die Kultur verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds kann nach schriftlicher Erklärung auf Jahresende erfolgen.

## **§ 4 Organe**

Organe sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Vorstandschaft.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer 1 wöchigen Ladungsfrist und unter Ankündigung der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer 4 wöchigen Ladungsfrist und unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen sofern der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft (s. § 6, Abs. 1 und 2) mit Ausnahme der Beiratsvorsitzenden (s. § 9, Abs. 2)
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrags,

- d) Ernennung der Ehrenmitglieder,
  - e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und seine Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenso bei Änderung des Vereinszwecks.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand, die Vorstandschaft, Aufgaben und Geschäftsgang**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandschaft besteht außer den Mitgliedern nach Ziff. 1 a) und b) aus
- a) dem Kassier,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) den Beiratsvorsitzenden.
- (3) Die Kulturgemeinde Wangen im Allgäu e.V. wird vom Vorstandsvorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Fallen der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, so bestimmt die Vorstandschaft ihre Vertretung.
- (4) Die Vorstandschaft hat die Belange der Kulturgemeinde Wangen im Allgäu e.V. wahrzunehmen, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Belange der Kulturgemeinde sind insbesondere:
- a) Durchführung eigener Veranstaltungen,
  - b) Finanzielle und ideelle Unterstützung kultureller Veranstaltungen der Stadt und anderer Vereine.
  - c) Die Vorstandschaft berät die Stadt bei der Durchführung des Kulturprogrammes.
  - d) Führung der Geschäfte
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Vorstandsbeschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (6) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Vorstandschaft infolge vorzeitigen Ausscheidens auf vier herab, so kann die verbleibende Vorstandschaft für die restliche Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl aus den Reihen der Mitglieder eine Ergänzung vornehmen.
- (7) Vorstandschaftsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein; sie können in einer Person mehrere Vorstandschaftsfunktionen übernehmen.

## **§ 7 Wahl der Vorstandschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre die Vorstandschaft. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **§ 8 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Beiräte**

- (1) Für die Bereiche „Musik“, „Theater“ und „Kunst“ und im Bedarfsfall auch für andere Bereiche können von der Vorstandschaft Beiräte bestellt werden. Sie haben die Aufgabe, die Vorstandschaft zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Beiräte bestehen aus Mitgliedern der Kulturgemeinde Wangen im Allgäu e.V. und ggfs. besonders sachkundigen Personen. Sie werden von der Vorstandschaft bestellt und wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Beiratsvorsitzende sein.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der Kulturgemeinde Wangen im Allgäu e.V. werden vom Vorstand geführt.

## **§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfer des Vereins.

## **§ 12 Verwendung des Vermögens**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend, so beruft der Vorsitzende unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung ein, die spätestens 8 Wochen nach der vorausgegangenen stattfinden muss und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange noch mindestens 20 Mitglieder den Zweck der Satzung erfüllen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2016 neu gefasst.